

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 78 Abs. 2, § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5;
 ZPO § 568 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZB 66/77
Beschluß des BAG vom 23. Mai 1978 IAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 66/77

2 Ta 43/77 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Mai 1978
beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Nürnberg vom 1. Dezember 1977 - 2 Ta 43/77 -
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Statthaftigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde
ergibt sich nach § 78 Abs. 2 ArbGG und § 72 Abs. 1 Sätze 4
und 5 ArbGG i.V. mit § 568 a ZPO aus dem vom Landesarbeits-
gericht festgesetzten Streitwert (8.600,-- DM).

Rechtsfehler des angefochtenen Beschlusses sind weder
ersichtlich noch von der Beschwerdeführerin geltend gemacht.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Insbesondere ist es richtig, daß das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 7. Juli 1977 - 3 Ca 573/77 - nur durch einen Einspruch angefochten werden konnte, und daß dieser Einspruch, weil verspätet (§ 59 Satz 1 ArbGG), unzulässig war (§ 341 Abs. 1 ZPO). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist (§ 233 ZPO) konnte der Beklagten mit der von ihr vorgebrachten Begründung nicht gewährt werden.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)